

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Ober-Flörsheim**

vom *04.12.2012*

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 22.10.2008 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 22. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

Punkt „**III. Sonstige Gebühren**“ wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Reinigung | 170,00 Euro |
| 2. Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine | |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten | |
| 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten | |
| 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| c) einstellige Wahlgrabstätte | 200,00 Euro |
| d) zweistellige Wahlgrabstätte | 350,00 Euro |
| e) dreistellige Wahlgrabstätte | 525,00 Euro |
| f) Urnenwahlgrabstätte | 100,00 Euro |
| 3. Die Gebühr nach Nr. 2 wird mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. | |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Flörsheim, den *04.12.2012*

Adolf Gardt
(Adolf Gardt)
Ortsbürgermeister

